

	Titel Richtlinien Jokertage	Gültig ab SPF-Sitzung vom 11.04.2022
		Gültig bis: Widerruf
	Verteiler Schulhäuser, Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Eltern	Ersetzt Ausgabe: 01.08.2016
		Seite 1 / 3

1 Grundsatz

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage (Jokertage) pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben. Grünlingen hat sich für einen Zusammenzug der Einzeltage pro Schulstufe entschieden.

2 Anzahl Jokertage

Kindergarten: 4 Tage

Unterstufe: 6 Tage

Mittelstufe: 6 Tage

Sekundarstufe: 6 Tage

- Ein bezogener Halbtage gilt als ganzer Tag.
- Pro Schuljahr gibt es jeweils 2 neue Jokertage.
- Jokertage können pro Stufe kumuliert werden. Diese können ab Anfang der Stufe bezogen werden.
- Nicht benutzte Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.

3 Jokertag-Formular

Das Jokertag-Formular kann von der Homepage www.schulegrueningen.ch heruntergeladen werden.

4 Informationspflicht der Eltern beim Bezug von Jokertagen

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson/Kindergärtnerin im Voraus mittels des Formulars „Eingabe Jokertage“. Diese informiert weitere Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Therapeuten.

Eine allfällige Abmeldung in den Tagesstrukturen hat durch die Eltern zu erfolgen.

5 Kontrolle

Die Klassenlehrperson trägt den Jokertagbezug ins Lehreroffice ein, das Original wird von der Lehrperson archiviert. Die Eltern erhalten eine Kopie mit der Anzahl noch verfügbarer Tage bis zum Ende des Schuljahres.

6 Sperrtage

In folgenden Zeiten dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- Schulbesuchsmorgen, Klassenlager, Projektwochen, Sporttage, sowie weitere wichtige Schulanlässe
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien (spezielle Begrüssung)
- In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung
- Für die 3. Sekundarstufe begrüsst es die Schule, wenn übrige Jokertage nicht erst in den letzten Wochen vor Schulschluss bezogen werden, da sonst kaum mehr ein geregelter Schulbetrieb möglich ist.

7 Aufarbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Eltern sind dafür besorgt, dass der verpasste Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgearbeitet wird. Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, dem Kind Arbeiten in den Urlaub mitzugeben.

8 Wohnortswechsel

Der Bezug von Jokertagen bezieht sich auf die Schuljahre und nicht auf den Schulort. Somit werden die Jokertagguthaben der vorherigen Schulgemeinde bei einem Wohnortswechsel übernommen. Dies kann mittels einer Bemerkung auf dem Schülerüberweisungsformular erfolgen. Dafür sind die Lehrkräfte der austretenden Schüler/innen zuständig.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Abnahme der Schulpflege sofort in Kraft.

Informationsformular Jokertage

Angaben zum Schüler / zur Schülerin:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Klassenlehrer/in: _____ Klasse: _____

Datum des Jokertags / der Jokertage:

Am / Vom: _____ Bis: _____

Erziehungsberechtigte/r:

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Klassenlehrer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Restguthaben: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____